



Nach einer Heirat in Marokko (Familiennachzug): Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.11.2023

Diese Richtlinien gelten für marokkanische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Marokko, die ihren ausländischen Ehepartner in die Schweiz nachziehen möchten (in der Schweiz geboren und/oder bereits in der Schweiz verheiratet).

- Original der Heiratsurkunde in Arabisch mit Apostille an das Gericht erster Instanz + 1 Kopie.
- Die Übersetzung der Heiratsurkunde in eine schweizerische Amtssprache + 1 Kopie
- Geburtsurkunde in französischer Sprache "Copie intégrale d'acte de naissance" mit dem Vermerk der vorherigen Ehe oder Scheidung am Rande der Urkunde und mit Apostille versehen + 1 Kopie.
- Wohnsitzbestätigung «certificat de résidence » mit Apostille + 1 Kopie.

Wenn der Antragsteller ledig ist:

- Ledigkeitsbescheinigung mit einer Apostille versehen + 1 Kopie.

Wenn der Antragsteller geschieden ist:

- Heiratsurkunde عقد الزواج, die beim Gericht erster Instanz mit einer Apostille versehen und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt ist (der Vermerk über die Eheschließung muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person" enthalten sein) + 1 Kopie.
- Scheidungsurteil حكم الطلاق mit Apostille und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt (der Scheidungsvermerk muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betroffenen Person" erscheinen) + 1 Kopie.
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille (يؤكد بالشرف تصريح عدم الطلاق بعد الزواج) + 1 Kopie.

Wenn der Antragsteller verwitwet ist:

- Heiratsurkunde عقد الزواج, die beim Gericht erster Instanz mit einer Apostille versehen und in eine schweizerische offizielle Sprache übersetzt ist (der Vermerk über die Eheschließung muss auf der "vollständigen Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person" enthalten sein) + 1 Kopie.
- Todesterbeurkunde des Partners/der Partnerin mit einer **Apostille** (der Todesfall muss auf der vollständigen Kopie der Geburtsurkunde vermerkt sein) + Kopie.
- Bescheinigung über die Nicht-Wiederheirat mit einer Apostille + 1 Kopie.

- Pass (Fotokopien des Personalien Seite) + 2 Kopie
- Nationale marokkanische Identitätskarte + 2 Kopie

Dokument für den Schweizer Ehepartner

- Aktuellen Wohnsitzbescheinigung +2 Kopien;
- 2 Kopien des gültigen Schweizer Passes und der Aufenthaltsbewilligung;

Visum für den marokkanischen Ehepartner

- Strafregisterauszug, «Fiche Anthropometrique» (bei der Polizei zu beantragen, Beglaubigung dieses Dokuments ist nicht notwendig)
- 4 Aktuelle Passbilder, Frontaufnahme, Grösse 35 bis 40 mm
- 2 Fotokopien des Passes: Personalien Seite, Seite der Ausstellung und Verlängerung
- 2 Fotokopien der marokkanischen Identitätskarte resp. der marokkanischen Aufenthaltsbewilligung
- 3 Formulare «Visaantrag für längerfristigen Aufenthalt (Visa D) », gut leserlich ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers (Datum und Unterschrift darf nicht durch Drittperson angebracht werden!)

Apostille / Übersetzung

Dokumente, die nur auf Arabisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer in eine Schweizer Landessprache übersetzt werden. Eine Liste von Übersetzern finden Sie auf der Website: <http://atajtraduction.asso.ma/indexfr.php>

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstands Dokumente müssen mit einer von der Präfektur, der Provinz oder dem Gericht 1. Instanz ausgestellten Apostille versehen werden, bevor sie der Schweizer Vertretung übergeben werden können.

Für alle Informationen über die Ausstellung der Apostille www.apostille.ma

Gebühren

Familiennachzug

MAD 2680.--

Weitere Informationen

- Die in Marokko wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig. Einen Termin erhalten die Antragsteller telefonisch +212537 26 80 30 oder per Mail an rabat.chancellerie@eda.admin.ch. Wir bitten Sie, uns folgende Angaben mitzuteilen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Telefonnummer der in Marokko wohnhaften Partner.
- Dokumente, welche vor mehr als sechs Monaten ausgestellt wurden, werden durch die nicht mehr akzeptiert.
- Die Botschaft akzeptiert ausschliesslich vollständige Dossiers.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.